

Hinweise zur Erstinformation

Gemäß § 11 der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) muss jeder Versicherungsvermittler dem Kunden beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitteilen:

1. Familienname, Vorname sowie die Firma, Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine betriebliche Anschrift
3. ob er
 - a. als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
 - b. als Versicherungsvertreter
 - aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung,
 - bb) nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung als gebundener Versicherungsvertreter,
 - cc) mit Erlaubnisbefreiung § 34d Abs. 3 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder
 - c. als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung gemeldet und ins Vermittlerregister eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
4. Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,
5. die direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10% an Versicherungsunternehmen,
6. die Versicherungsunternehmen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% am Vermittlerbetrieb halten,
7. die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann.

Alle Versicherungsvermittler haben sicherzustellen, dass auch ihre Mitarbeiter diese Mitteilungspflichten erfüllen.

Ab dem .1.3.2010 müssen die Angaben zu 4 (Anschrift, *Telefonnummer* sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle ...) den geänderten Vorgaben der §§ 66a, 66d TKD entsprechen (Angabe des Mobilfunkhöchstpreises).

Die Angaben zu 5. und 6. (Beteiligung an oder von Versicherungsunternehmen) sind nur notwendig, wenn die Grenze von 10 % überschritten ist.

Die Informationen dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der VN dies wünscht oder wenn und soweit das VU vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem VN zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht für Verträge über die vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

Die Informationen sind nicht zwingend auf einer Visitenkarte anzunehmen. Es können auch Informationsblätter oder Flyer verwendet werden.